Stand: 10.11.2026 22:47:22

Initiativen auf der Tagesordnung der 51. Sitzung des KI

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 19/13924 vom 14.10.2026
2. Initiativdrucksache 19/14304 vom 28.10.2026
3. Initiativdrucksache 19/14316 vom 27.10.2026
4. Initiativdrucksache 19/13598 vom 28.09.2026
5. Initiativdrucksache 19/13997 vom 16.10.2026

Bayerischer Landtag

19. Wahlperiode 14.10.2026 **Drucksache** 19/**13924**

Gesetzentwurf

der Staatsregierung

zur Änderung der Gemeindeordnung und weiterer Rechtsvorschriften

A) Problem

In Bayern besteht für die Gemeinden, Landkreise und Bezirke ein Wahlrecht zwischen der Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der Kameralistik und der doppelten kommunalen Buchführung (Doppik). Von diesem Wahlrecht haben bislang nur rund 5 % der Kommunen Gebrauch gemacht und auf die Doppik umgestellt. Die Pflicht zur Aufstellung eines konsolidierten Jahresabschlusses betrifft ausschließlich diese doppisch wirtschaftenden Kommunen; für kameral wirtschaftende Kommunen besteht eine entsprechende Verpflichtung nicht. Nach bisherigem Recht sind Kommunen, die nach den Grundsätzen der Doppik wirtschaften, verpflichtet, einen konsolidierten Jahresabschluss aufzustellen. Diese Vorgaben zielen auf eine erhöhte Transparenz der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie auf verbesserte Steuerungsmöglichkeiten der kommunalen Finanzlage und Haushaltsführung ab. In der Praxis zeigt sich jedoch, dass der konsolidierte Jahresabschluss mit erheblichem personellen und zeitlichen Aufwand verbunden ist. Dem gegenüber steht ein oftmals begrenzter zusätzlicher Erkenntnisgewinn für die kommunale Steuerung. Kleinere und mittlere Kommunen sind hierbei besonders belastet, da ihnen häufig die notwendigen Ressourcen fehlen. Insgesamt besteht daher ein Spannungsverhältnis zwischen den rechtlichen Anforderungen und ihrer praktischen Umsetzbarkeit sowie ihrem tatsächlichen Nutzen für die kommunale Praxis.

B) Lösung

Die bisher bestehende Pflicht zur Aufstellung eines konsolidierten Jahresabschlusses wird aufgehoben. Damit wird der verbindliche Rechtsrahmen an die praktischen Erfahrungen der Kommunen angepasst und eine spürbare Entlastung insbesondere für kleinere und mittlere Kommunen erreicht. Zugleich bleibt es den Kommunen möglich, dieses Instrument weiterhin freiwillig einzusetzen, sofern sie darin einen konkreten Nutzen für ihre Steuerung und Transparenz sehen. Auf diese Weise wird die Eigenverantwortung der Kommunen gestärkt und eine bedarfsgerechte Anwendung ermöglicht. Unberührt von dieser Änderung bleibt die Pflicht zur Erstellung eines Beteiligungsberichts, die sowohl für doppisch als auch für kameral wirtschaftende Kommunen fortbesteht. Insgesamt trägt der Ansatz dazu bei, den Verwaltungsaufwand zu reduzieren, ohne bewährte Steuerungsinstrumente grundsätzlich auszuschließen.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

Die Maßnahmen der Gesetzesänderung sind kostenneutral. Mittelfristig soll den Kommunen durch die Entlastungen die Möglichkeit gegeben werden, ihren Verwaltungsaufwand zu reduzieren.

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Initiatoren.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de - Dokumente abrufbar. Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de – Aktuelles/Sitzungen zur Verfügung.

Bayerischer Landtag
19. Wahlperiode
Drucksache 19/**13924**
14.10.2026

Gesetzentwurf

zur Änderung der Gemeindeordnung und weiterer Rechtsvorschriften

§ 1

Änderung der Gemeindeordnung

Die Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, 797, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch die §§ 1 und 2 des Gesetzes vom 28. Juli 2026 (GVBl. S. 374) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 102 wird wie folgt geändert:
   a) In Abs. 2 wird die Angabe „ , der konsolidierte Jahresabschluss (Art. 102a) innerhalb von zehn Monaten“ gestrichen.
   b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
      aa) Satz 2 wird aufgehoben.
      bb) Satz 3 wird Satz 2.
2. Art. 102a Abs. 1 wird wie folgt geändert:
   a) Satz 1 wird durch die folgenden Sätze 1 und 2 ersetzt:
      „[1]Die Gemeinde kann einen konsolidierten Jahresabschluss aufstellen. [2]Im konsolidierten Jahresabschluss werden mit dem Jahresabschluss der Gemeinde die Jahresabschlüsse
      1. der außerhalb der allgemeinen Verwaltung geführten Sondervermögen ohne eigene Rechtspersönlichkeit,
      2. der rechtlich selbstständigen Organisationseinheiten und Vermögensmassen mit Nennkapital oder variablen Kapitalanteilen,
      3. der Zweckverbände und Verwaltungsgemeinschaften mit kaufmännischer Rechnungslegung und der gemeinsamen Kommunalunternehmen und
      4. der von der Gemeinde verwalteten kommunalen Stiftungen mit kaufmännischem Rechnungswesen

      konsolidiert.“
   b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.
3. Art. 103 wird wie folgt geändert:
   a) In Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „und der konsolidierte Jahresabschluss“ gestrichen.
   b) In Abs. 3 Satz 1 wird die Angabe „und des konsolidierten Jahresabschlusses“ gestrichen.
   c) In Abs. 4 wird die Angabe „ , die des konsolidierten Jahresabschlusses innerhalb von 18 Monaten“ gestrichen.
4. In Art. 105 Abs. 2 wird die Angabe „und des konsolidierten Jahresabschlusses“ gestrichen.
5. In Art. 106 Abs. 1 Nr. 2 wird die Angabe „und der konsolidierte Jahresabschluss“ gestrichen.
6. Art. 120 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
   a) In Nr. 11 wird die Angabe „ ; dabei können auch Ausnahmen von der und Übergangsfristen für die Konsolidierungspflicht vorgesehen werden“ gestrichen.

b) Nr. 12 wird wie folgt gefasst:

„12. den Inhalt und die Gestaltung des Rechenschaftsberichts zur Jahresrechnung beziehungsweise zum Jahresabschluss sowie des Anhangs zum Jahresabschluss,“.

7. Dem Art. 120b wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Die Pflicht zur Aufstellung und Prüfung eines konsolidierten Jahresabschlusses entfällt auch für die vor dem ***…[einzusetzen: Datum des Inkrafttretens nach § 4]*** abgeschlossenen Haushaltsjahre.“

§ 2

Änderung der Landkreisordnung

Die Landkreisordnung (LKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 826, BayRS 2020-3-1-I), die zuletzt durch die §§ 3 und 4 des Gesetzes vom 28. Juli 2026 (GVBl. S. 374) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 88 wird wie folgt geändert:
   a) In Abs. 2 wird die Angabe „ , der konsolidierte Jahresabschluss (Art. 88a) innerhalb von zehn Monaten“ gestrichen.
   b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
      aa) Satz 2 wird aufgehoben.
      bb) Satz 3 wird Satz 2.
2. Art. 88a Abs. 1 wird wie folgt geändert:
   a) Satz 1 wird durch die folgenden Sätze 1 und 2 ersetzt:

      „[1]Der Landkreis kann einen konsolidierten Jahresabschluss aufstellen. [2]Im konsolidierten Jahresabschluss werden mit dem Jahresabschluss des Landkreises die Jahresabschlüsse

      1. der außerhalb der allgemeinen Verwaltung geführten Sondervermögen ohne eigene Rechtspersönlichkeit,
      2. der rechtlich selbstständigen Organisationseinheiten und Vermögensmassen mit Nennkapital oder variablen Kapitalanteilen,
      3. der Zweckverbände und Verwaltungsgemeinschaften mit kaufmännischer Rechnungslegung und der gemeinsamen Kommunalunternehmen und
      4. der von dem Landkreis verwalteten kommunalen Stiftungen mit kaufmännischem Rechnungswesen

      konsolidiert.“
   b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.
3. Art. 89 wird wie folgt geändert:
   a) In Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „und der konsolidierte Jahresabschluss“ gestrichen.
   b) In Abs. 3 Satz 1 wird die Angabe „und des konsolidierten Jahresabschlusses“ gestrichen.
   c) In Abs. 4 wird die Angabe „ , die des konsolidierten Jahresabschlusses innerhalb von 18 Monaten“ gestrichen.
4. In Art. 91 Abs. 2 wird die Angabe „und des konsolidierten Jahresabschlusses“ gestrichen.
5. In Art. 92 Abs. 1 Nr. 2 wird die Angabe „und der konsolidierte Jahresabschluss“ gestrichen.
6. Art. 106 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
   a) In Nr. 11 wird die Angabe „ ; dabei können auch Ausnahmen von der und Übergangsfristen für die Konsolidierungspflicht vorgesehen werden“ gestrichen.

b) Nr. 12 wird wie folgt gefasst:

„12. den Inhalt und die Gestaltung des Rechenschaftsberichts zur Jahresrechnung beziehungsweise zum Jahresabschluss sowie des Anhangs zum Jahresabschluss,“.

7. Dem Art. 106b wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Die Pflicht zur Aufstellung und Prüfung eines konsolidierten Jahresabschlusses entfällt auch für die vor dem ***…[einzusetzen: Datum des Inkrafttretens nach § 4]*** abgeschlossenen Haushaltsjahre.“

§ 3

Änderung der Bezirksordnung

Die Bezirksordnung (BezO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 850, BayRS 2020-4-2-I), die zuletzt durch die §§ 5 und 6 des Gesetzes vom 28. Juli 2026 (GVBl. S. 374) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 84 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 wird die Angabe „ , der konsolidierte Jahresabschluss (Art. 84a) innerhalb von zehn Monaten“ gestrichen.

b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird aufgehoben.

bb) Satz 3 wird Satz 2.

2. Art. 84a Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) [1]Der Bezirk kann einen konsolidierten Jahresabschluss aufstellen. [2]Im konsolidierten Jahresabschluss werden mit dem Jahresabschluss des Bezirks die Jahresabschlüsse

1. der außerhalb der allgemeinen Verwaltung geführten Sondervermögen ohne eigene Rechtspersönlichkeit,
2. der rechtlich selbstständigen Organisationseinheiten und Vermögensmassen mit Nennkapital oder variablen Kapitalanteilen,
3. der Zweckverbände und Verwaltungsgemeinschaften mit kaufmännischer Rechnungslegung und der gemeinsamen Kommunalunternehmen und
4. der von dem Bezirk verwalteten kommunalen Stiftungen mit kaufmännischem Rechnungswesen

konsolidiert.“

3. Art. 85 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „und der konsolidierte Jahresabschluss“ gestrichen.

b) In Abs. 3 Satz 1 wird die Angabe „und des konsolidierten Jahresabschlusses“ gestrichen.

c) In Abs. 4 wird die Angabe „ , die des konsolidierten Jahresabschlusses innerhalb von 18 Monaten“ gestrichen.

4. In Art. 87 Abs. 2 wird die Angabe „und des konsolidierten Jahresabschlusses“ gestrichen.

5. In Art. 88 Abs. 1 Nr. 2 wird die Angabe „und der konsolidierte Jahresabschluss“ gestrichen.

6. Art. 101 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nr. 11 wird die Angabe „ ; dabei können auch Ausnahmen von der und Übergangsfristen für die Konsolidierungspflicht vorgesehen werden“ gestrichen.

b) Nr. 12 wird wie folgt gefasst:

„12. den Inhalt und die Gestaltung des Rechenschaftsberichts zur Jahresrechnung beziehungsweise zum Jahresabschluss sowie des Anhangs zum Jahresabschluss,“.

7. Dem Art. 101b wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Die Pflicht zur Aufstellung und Prüfung eines konsolidierten Jahresabschlusses entfällt auch für die vor dem ***…[einzusetzen: Datum des Inkrafttretens nach § 4]*** abgeschlossenen Haushaltsjahre.“

§ 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ***…[einzusetzen: Datum des Inkrafttretens]*** in Kraft.

Begründung:

A) Allgemeiner Teil

a) In Bayern besteht für die Gemeinden, Landkreise und Bezirke ein Wahlrecht zwischen der Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der Kameralistik und Doppik. Von diesem Wahlrecht haben bislang nur rund 5 % der Kommunen Gebrauch gemacht und auf die Doppik umgestellt. Die Pflicht zur Aufstellung eines konsolidierten Jahresabschlusses betrifft ausschließlich diese doppisch wirtschaftenden Kommunen; für kameral wirtschaftende Kommunen besteht eine entsprechende Verpflichtung nicht. Nach bisherigem Recht sind die doppischen Kommunen verpflichtet, neben dem einfachen Jahresabschluss auch einen konsolidierten Jahresabschluss aufzustellen. Dieses Instrument sollte die Steuerung der Finanzlage und Haushaltswirtschaft der Kommunen verbessern und insbesondere eine umfassendere Transparenz über die wirtschaftliche Lage kommunaler Beteiligungen sowie die Kostenstrukturen der Verwaltung schaffen. In der Praxis zeigt sich jedoch, dass der hierfür erforderliche erhebliche personelle und organisatorische Aufwand vielfach in keinem angemessenen Verhältnis zum zusätzlichen Erkenntnisgewinn steht. Insbesondere kleinere und mittlere Kommunen sehen sich häufig außerstande, die komplexen Anforderungen dauerhaft sachgerecht zu erfüllen.

b) Vor diesem Hintergrund soll die bisherige Pflicht zur Aufstellung eines konsolidierten Jahresabschlusses aufgehoben werden. Den Kommunen soll es jedoch weiterhin unbenommen bleiben, dieses Instrument freiwillig einzusetzen, sofern sie hierin einen konkreten Mehrwert für ihre örtliche Steuerung sehen. Durch die Umstellung auf eine fakultative Anwendung wird der unterschiedlichen Leistungsfähigkeit und Bedarfslage der Kommunen Rechnung getragen. Gleichzeitig können vorhandene Ressourcen gezielter für prioritäre Aufgaben eingesetzt werden. Unberührt von dieser Änderung bleibt die Pflicht zur Erstellung eines Beteiligungsberichts, die sowohl für doppisch als auch für kameral wirtschaftende Kommunen fortbesteht, als auch die Verpflichtung zur Erstellung von Einzelabschlüssen für die Eigenbetriebe und Kommunalunternehmen.

c) Die vorgeschlagene Neuregelung trägt damit zur Entlastung der kommunalen Verwaltung bei, ohne bewährte Steuerungsinstrumente grundsätzlich auszuschließen. Sie stärkt die kommunale Organisationshoheit, reduziert bürokratische Belastungen und ermöglicht eine stärkere Fokussierung auf tatsächlich entscheidungsrelevante Informationen.

B) Zwingende Notwendigkeit einer normativen Regelung

Die Aufhebung der bestehenden Verpflichtung zur Aufstellung eines konsolidierten Jahresabschlusses erfordert eine ausdrückliche gesetzliche Anpassung der einschlägigen kommunalrechtlichen Vorschriften. Ohne eine entsprechende Änderung blieben die Kommunen weiterhin rechtlich zur Anwendung dieser Instrumente verpflichtet. Eine bloße Änderung der Kommunalhaushaltsverordnung wäre hierfür nicht ausreichend, da es sich um gesetzlich normierte Pflichten handelt.

C) Besonderer Teil

Zu § 1

Zu Nr. 1

Da die bisherige Pflicht zur Aufstellung des konsolidierten Jahresabschlusses entfällt, bedarf es keiner gesetzlichen Vorgaben mehr für Aufstellungsfristen und die Vorlage an die kommunalen Gremien.

Zu Nr. 2

Die Änderung des Art. 102a Abs. 1 der Gemeindeordnung (GO) wandelt die bisherige Verpflichtung zur Aufstellung eines konsolidierten Jahresabschlusses in eine Wahlmöglichkeit um. Kommunen können damit künftig selbst entscheiden, ob sie weiterhin einen Gesamtabschluss aufstellen. Zur besseren Übersichtlichkeit wird der bisherige Satz 1 redaktionell in zwei Sätze aufgeteilt; der bisherige Satz 2 wird entsprechend Satz 3. Die weiteren Absätze des Art. 102a GO bleiben unverändert, da sie ausschließlich Anwendung finden, wenn sich eine Gemeinde dafür entscheidet, einen konsolidierten Jahresabschluss zu erstellen. Sofern die Gemeinde sich nicht für die Beibehaltung des konsolidierten Jahresabschlusses entscheidet, entfällt auch die Pflicht für die früheren Jahre, einen konsolidierten Jahresabschluss zu erstellen.

Zu Nr. 3

Die Änderungen in Art. 103 GO dienen der redaktionellen Anpassung an den Wegfall der verpflichtenden Aufstellung eines konsolidierten Jahresabschlusses. Der Begriff „konsolidierter Jahresabschluss“ wird daher aus den Regelungen zur örtlichen Prüfung gestrichen. Da künftig keine generelle Verpflichtung zur Aufstellung eines konsolidierten Jahresabschlusses mehr besteht, entfällt folgerichtig auch die Verpflichtung zu dessen örtlicher Prüfung.

Zu Nr. 4

In Art. 105 Abs. 2 GO werden die Regelungen zur überörtlichen Prüfung an den Wegfall der verpflichtenden Aufstellung eines konsolidierten Jahresabschlusses angepasst, sodass eine überörtliche Prüfung eines solchen Abschlusses künftig nicht mehr vorgesehen ist. Unbeschadet dessen steht es den Kommunen frei, in Absprache mit der überörtlichen Prüfungsbehörde einen freiwillig erstellten konsolidierten Jahresabschluss zur Prüfung vorzulegen.

Zu Nr. 5

Die Änderungen in Art. 106 Abs. 1 Nr. 2 GO dienen ebenfalls der Anpassung an den Wegfall der verpflichtenden Aufstellung eines konsolidierten Jahresabschlusses. Der Begriff „konsolidierter Jahresabschluss“ wird daher aus der Vorschrift gestrichen.

Zu Nr. 6

Die Änderungen in Art. 120 Abs. 1 Satz 2 Nr. 11 und 12 GO dienen der Anpassung der Verordnungsermächtigungen an den Wegfall der verpflichtenden Aufstellung eines konsolidierten Jahresabschlusses. Die Regelungen zur Konsolidierungspflicht sowie zum verpflichtenden Konsolidierungsbericht werden gestrichen, da künftig nur noch freiwillig ein konsolidierter Jahresabschluss erstellt wird.

Zu Nr. 7

Die Ergänzung in Art. 120b Abs. 5 stellt klar, dass die Aufstellung und Prüfung eines konsolidierten Jahresabschlusses auch für bereits vor dem Inkrafttreten der Neuregelung abgeschlossene Haushaltsjahre nicht mehr verpflichtend sind, auch falls diese Vorgänge bereits begonnen wurden.

Zu § 2

Zu Nr. 1

Da die bisherige Pflicht zur Aufstellung des konsolidierten Jahresabschlusses entfällt, bedarf es keiner gesetzlichen Vorgaben mehr für Aufstellungsfristen und die Vorlage an die kommunalen Gremien.

Zu Nr. 2

Die Änderung des Art. 88a Abs. 1 der Landkreisordnung (LKrO) wandelt die bisherige Verpflichtung zur Aufstellung eines konsolidierten Jahresabschlusses in eine Wahlmöglichkeit um. Landkreise können damit künftig selbst entscheiden, ob sie weiterhin einen Gesamtabschluss aufstellen. Zur besseren Übersichtlichkeit wird der bisherige Satz 1 redaktionell in zwei Sätze aufgeteilt; der bisherige Satz 2 wird entsprechend Satz 3. Die weiteren Absätze des Art. 88a LKrO bleiben unverändert, da sie ausschließlich Anwendung finden, wenn sich ein Landkreis dafür entscheidet, einen konsolidierten Jahresabschluss zu erstellen. Sofern der Landkreis sich nicht für die Beibehaltung des konsolidierten Jahresabschlusses entscheidet, entfällt auch die Pflicht für die früheren Jahre, einen konsolidierten Jahresabschluss zu erstellen.

Zu Nr. 3

Die Änderungen in Art. 89 LKrO dienen der redaktionellen Anpassung an den Wegfall der verpflichtenden Aufstellung eines konsolidierten Jahresabschlusses. Der Begriff „konsolidierter Jahresabschluss“ wird daher aus den Regelungen zur örtlichen Prüfung gestrichen. Da künftig keine generelle Verpflichtung zur Aufstellung eines konsolidierten Jahresabschlusses mehr besteht, entfällt folgerichtig auch die Verpflichtung zu dessen örtlicher Prüfung.

Zu Nr. 4

In Art. 91 Abs. 2 LKrO werden die Regelungen zur überörtlichen Prüfung an den Wegfall der verpflichtenden Aufstellung eines konsolidierten Jahresabschlusses angepasst, sodass eine überörtliche Prüfung eines solchen Abschlusses künftig nicht mehr vorgesehen ist. Unbeschadet dessen steht es den Kommunen frei, in Absprache mit der überörtlichen Prüfungsbehörde einen freiwillig erstellten konsolidierten Jahresabschluss zur Prüfung vorzulegen.

Zu Nr. 5

Die Änderungen in Art. 92 Abs. 1 Nr. 2 LKrO dienen ebenfalls der Anpassung an den Wegfall der verpflichtenden Aufstellung eines konsolidierten Jahresabschlusses. Der Begriff „konsolidierter Jahresabschluss“ wird daher aus der Vorschrift gestrichen.

Zu Nr. 6

Die Änderungen in Art. 106 Abs. 1 Satz 2 Nr. 11 und 12 LKrO dienen der Anpassung der Verordnungsermächtigungen an den Wegfall der verpflichtenden Aufstellung eines konsolidierten Jahresabschlusses. Die Regelungen zur Konsolidierungspflicht sowie zum verpflichtenden Konsolidierungsbericht werden gestrichen, da künftig nur noch freiwillig ein konsolidierter Jahresabschluss erstellt wird.

Zu Nr. 7

Die Ergänzung in Art. 106b Abs. 4 LKrO stellt klar, dass die Aufstellung und Prüfung eines konsolidierten Jahresabschlusses auch für bereits vor dem Inkrafttreten der Neuregelung abgeschlossene Haushaltsjahre nicht mehr verpflichtend sind, auch falls diese Vorgänge bereits begonnen wurden.

Zu § 3

Zu Nr. 1

Da die bisherige Pflicht zur Aufstellung des konsolidierten Jahresabschlusses entfällt, bedarf es keiner gesetzlichen Vorgaben mehr für Aufstellungsfristen und die Vorlage an die kommunalen Gremien.

Zu Nr. 2

Die Änderung des Art. 84a Abs. 1 der Bezirksordnung (BezO) wandelt die bisherige Verpflichtung zur Aufstellung eines konsolidierten Jahresabschlusses in eine Wahlmöglichkeit um. Bezirke können damit künftig selbst entscheiden, ob sie weiterhin einen Gesamtabschluss aufstellen. Zur besseren Übersichtlichkeit wird der bisherige Satz 1 redaktionell in zwei Sätze aufgeteilt; der bisherige Satz 2 wird entsprechend Satz 3. Die weiteren Absätze des Art. 84a BezO bleiben unverändert, da sie ausschließlich Anwendung finden, wenn sich ein Bezirk dafür entscheidet, einen konsolidierten Jahresabschluss zu erstellen. Sofern der Bezirk sich nicht für die Beibehaltung des konsolidierten Jahresabschlusses entscheidet, entfällt auch die Pflicht für die früheren Jahre, einen konsolidierten Jahresabschluss zu erstellen.

Zu Nr. 3

Die Änderungen in Art. 85 BezO dienen der redaktionellen Anpassung an den Wegfall der verpflichtenden Aufstellung eines konsolidierten Jahresabschlusses. Der Begriff „konsolidierter Jahresabschluss“ wird daher aus den Regelungen zur örtlichen Prüfung gestrichen. Da künftig keine generelle Verpflichtung zur Aufstellung eines konsolidierten Jahresabschlusses mehr besteht, entfällt folgerichtig auch die Verpflichtung zu dessen örtlicher Prüfung.

Zu Nr. 4

In Art. 87 Abs. 2 BezO werden die Regelungen zur überörtlichen Prüfung an den Wegfall der verpflichtenden Aufstellung eines konsolidierten Jahresabschlusses angepasst, sodass eine überörtliche Prüfung eines solchen Abschlusses künftig nicht mehr vorgesehen ist. Unbeschadet dessen steht es den Kommunen frei, in Absprache mit der überörtlichen Prüfungsbehörde einen freiwillig erstellten konsolidierten Jahresabschluss zur Prüfung vorzulegen.

Zu Nr. 5

Die Änderungen in Art. 88 Abs. 1 Nr. 2 BezO dienen ebenfalls der Anpassung an den Wegfall der verpflichtenden Aufstellung eines konsolidierten Jahresabschlusses. Der Begriff „konsolidierter Jahresabschluss“ wird daher aus der Vorschrift gestrichen.

Zu Nr. 6

Die Änderungen in Art. 101 Abs. 1 Satz 2 Nr. 11 und 12 BezO dienen der Anpassung der Verordnungsermächtigungen an den Wegfall der verpflichtenden Aufstellung eines konsolidierten Jahresabschlusses. Die Regelungen zur Konsolidierungspflicht sowie zum verpflichtenden Konsolidierungsbericht werden gestrichen, da künftig nur noch freiwillig ein konsolidierter Jahresabschluss erstellt wird.

Zu Nr. 7

Die Ergänzung in Art. 101b Abs. 4 BezO stellt klar, dass die Aufstellung und Prüfung eines konsolidierten Jahresabschlusses auch für bereits vor dem Inkrafttreten der Neuregelung abgeschlossene Haushaltsjahre nicht mehr verpflichtend sind, auch falls diese Vorgänge bereits begonnen wurden.

Zu § 4

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Bayerischer Landtag

19. Wahlperiode 28.10.2026 **Drucksache** 19/**14304**

Antrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Johannes Becher, Cemal Bozoğlu, Ludwig Hartmann, Claudia Köhler, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Stephanie Schuhknecht, Benjamin Adjei, Andreas Birzele, Maximilian Deisenhofer, Gülseren Demirel, Toni Schuberl, Florian Siekmann** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

Ludwig von Mises Institut Deutschland e. V. - Erkenntnisse zu verfassungsfeindlichen Bestrebungen

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert zu prüfen, ob das in Bayern ansässige Ludwig von Mises Institut Deutschland e. V. zu einem Beobachtungsobjekt der bayerischen Sicherheitsbehörden erklärt werden muss.

Die Staatsregierung wird aufgefordert, dem Landtag und im Ausschuss für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport über das Ergebnis dieser Prüfung zu berichten und dabei ihre Erkenntnisse zu etwaigen verfassungswidrigen Bestrebungen des Instituts und seiner Protagonisten darzulegen.

Insbesondere folgende Fragestellungen sollten dabei Gegenstand der Prüfung und Berichterstattung sein:

– Hat die Staatsregierung Erkenntnisse über etwaige verfassungswidrige und demokratiefeindliche Bestrebungen des Ludwig von Mises Instituts Deutschland e. V.?

– Hat die Staatsregierung Erkenntnisse über die Finanzierung des Ludwig von Mises Instituts Deutschland e. V., insbesondere nach dem Tod des Hauptfinanziers Baron August von Finck junior im Jahr 2021?

– Wird das Ludwig von Mises Institut Deutschland e. V. auch aus öffentlichen Mitteln gefördert?

– Sieht die Staatsregierung angesichts etwaiger verfassungswidriger Bestrebungen und demokratiefeindlicher Äußerungen führender Repräsentanten Anlass zu einer Überprüfung der Gemeinnützigkeit des Trägervereins des Instituts durch das Landesamt für Steuern?

– Welche Rolle spielte der Münchener Milliardär Baron August von Finck junior bei der Gründung und dem Aufbau des Ludwig von Mises Instituts Deutschland e. V.?

– Hat die Staatsregierung Erkenntnisse über die früheren engen Verflechtungen des Ludwig von Mises Instituts Deutchland e. V. zum Firmennetzwerk von Baron August von Finck junior?

– Gibt es Erkenntnisse über die Vernetzung des Instituts mit der internationalen demokratiefeindlichen rechtslibertären und „anarchokapitalistischen“ Szene bzw. zu nahestehenden rechtslibertären Einrichtungen und Thinktanks wie dem amerikanischen Mises Institute in Alabama?

– Hat die Staatsregierung Erkenntnisse über Verbindungen des Ludwig von Mises Instituts Deutschland e. V. zur AfD in Bayern?

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de - Dokumente abrufbar. Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de – Aktuelles/Sitzungen zur Verfügung.

– Hat die Staatsregierung Erkenntnisse über die Gründe der Bestellung des Präsidenten des Ludwig von Mises Instituts e. V. Deutschland zum Honorarprofessor an der Universität Bayreuth?

– Hat die Staatsregierung Erkenntnisse zu den Verbindungen des Ludwig von Mises Instituts Deutschland e. V. zu rechtsextremen Medien und Internetportalen wie der „Jungen Freiheit“ und dem Magazin „eigentümlich frei“?

– Sieht die Staatsregierung ausreichende tatsächliche Anhaltpunkte für verfassungsfeindliche Bestrebungen, welche eine Beobachtung des Ludwig von Mises Instituts e. V. Deutschland durch die bayerischen Sicherheitsbehörden rechtfertigen?

Begründung:

Das 2012 in München gegründete und nach wie vor in Bayern ansässige Ludwig von Mises Institut Deutschland e. V. gilt als ein wichtiger rechtslibertärer und „anarchokapitalistischer“ Thinktank in Deutschland. Führende Repräsentanten des Instituts vertreten offen staats- und demokratiefeindliche Positionen: Sie fordern die Abschaffung des allgemeinen Wahlrechts, betrachten die Erhebung von Steuern als Raub, fordern die weitgehende Abschaffung des Staates, stellen das staatliche Gewaltmonopol infrage und streben die Privatisierung von Militär und Polizei an. Die Jahrestagungen des Ludwig von Mises Institut Deutschland finden im Münchener Hotel Bayerischer Hof statt; zuletzt veranstaltete das Institut dort seine 14. Jahrestagung am 17. Oktober 2026.

Das Ludwig von Mises Institut Deutschland e. V. ist ein wichtiger Akteur in der marktradikalen rechtslibertären und „anarchokapitalistischen“ Szene mit internationalen Kontakten, die bis zur aktuellen argentinischen Regierung unter Javier Milei reichen. Führende Repräsentanten des Instituts vertreten offen verfassungs- und demokratiefeindliche Positionen. So forderte der Präsident des Instituts laut Medienberichten eine „Überwindung bzw. Auflösung des Staates wie wir ihn heute kennen“ (Abendzeitung, 9. September 2026, „Mises-Verein fliegt aus Bayerischem Hof“) und erklärte auf der aktuellen Jahrestagung des Instituts „Sozialisten, Marxisten, Kommunisten und Globalisten“ (Abendzeitung, 20. Oktober 2026, „Nur für Reiche und Rechte“) zu Hauptfeinden. Bei der Bezeichnung „Globalisten“ handelt es sich um eine in der rechten Szene gebräuchliche Chiffre, mit der in der Regel jüdisches Finanzkapital bezeichnet wird und die laut Bundeszentrale für politische Bildung „mindestens anschlussfähig für Antisemitismus“ ist. Während der aktuellen Jahrestagung des Instituts vertrat zudem ein Redner die antisemitische Verschwörungstheorie, Deutschland würde angeblich wegen der Schuld an Ausschwitz dazu gezwungen, Migranten aus aller Welt aufzunehmen.

Ein langjähriges Mitglied des wissenschaftlichen Beirats des Ludwig von Mises Instituts Deutschland e. V. fordert in einer zukünftigen libertären Ordnung die physische Trennung und die Entfernung von Demokraten, Homosexuellen, Anhängern alternativer Lebensweisen und Kommunisten aus der Gesellschaft. Ein Mitbegründer des Instituts und einer der bekanntesten internationalen Vordenker der rechtslibertären Szene erklärt in einem Interview mit der „Jungen Freiheit“ ganz offen, er sei „ein Feind des demokratischen Staates“ (Abendzeitung 9. September 2026, „Mises-Verein fliegt aus Bayerischem Hof“). Er forderte auch Menschen, die Sozialleistungen vom Staat erhalten, das Wahlrecht zu entziehen. In einem Report des Mises-Instituts heißt es, „die Demokratie in Gestalt des Mehrheitssystems sei nicht schützenswert“ (vgl. Mises-Report 2017, S. 22). Wahre Demokratie nach Ludwig von Mises sei stattdessen die Abstimmung mit dem Geldbeutel (ebd.).

In Deutschland werden die demokratiefeindlichen Thesen des Instituts vor allem von den Parteien AfD und dem Team Freiheit aufgegriffen. Besonders eng sind die Verbindungen zur bayerischen Landtagsfraktion der AfD. So wurden der Institutsvorstand und der Präsident im März 2025 von der AfD-Fraktion zu einer Podiumsdiskussion „Milei & Musk – Was kann Deutschland lernen?“ in den Landtag eingeladen. Ein Mitglied im wissenschaftlichen Beirat des Mises-Instituts Deutschland e. V. wurde von der AfD als Sachverständiger für die Enquete-Kommission zum Bürokratieabbau benannt. Im Juni 2026 hat der bayerische Abgeordnete Reinhard Mixl den Präsidenten des Instituts

zu einer Veranstaltung in den Bundestag eingeladen. Vor allem über Abgeordnete und Funktionäre der AfD werden die demokratiefeindlichen Thesen des Ludwig von Mises Instituts in Deutschland in den politischen Diskurs eingespeist und erhalten so eine politische Wirkmacht.

Bayerischer Landtag

19. Wahlperiode 27.10.2026 **Drucksache** 19/**14316**

Antrag

des Abgeordneten **Ralf Stadler AfD**

Entlastung des regionalen Verkehrsflusses – Prüfung – Verlagerung der Grenzkontrollstelle Rottal-Ost (ehemalige Autobahnrastplatz Rottal-Ost) bei Pocking unmittelbar an die Staatsgrenze

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, im Rahmen ihrer verkehrsstatistischen und straßenbaulichen Zuständigkeiten unverzüglich ein fachliches Gutachten zur verkehrlichen Machbarkeit einer Rückverlagerung der polizeilichen Kontrollstelle Rottal-Ost in den Bereich zwischen der Staatsgrenze und der Bundesstraße B 12 zu erstellen.

Die Staatsregierung wird aufgefordert, auf Grundlage dieser bayerischen Prüfungsergebnisse unverzüglich an das Bundesministerium des Innern (BMI) als zuständige Bundesbehörde sowie an die zuständigen Behörden der Republik Österreich heranzutreten und Verhandlungen mit dem Ziel einzuleiten, die räumliche Verlagerung der Grenzkontrollstelle politisch und administrativ zu erwirken.

Die Staatsregierung wird aufgefordert, bei den Planungen und Verhandlungen folgende Kernvorgaben zwingend als bayerische Position einzubringen:

– Räumliche Verlagerung:

  Die Grenzkontrollstelle ist so zu positionieren, dass sie sich geografisch zwischen der Staatsgrenze und der B 12 befindet.

– Freihaltung des B-12-Knotenpunkts:

  Die Kontrollen müssen in einem Bereich stattfinden, der die Verkehrsströme, die von der Bundesstraße B 12 abfließen oder auf diese einmünden, in keiner Weise beeinträchtigt oder blockiert.

– Vermeidung von Ausweichverkehr:

  Durch eine grenznahe Platzierung ist sicherzustellen, dass kein künstlicher Rückstau in das nachgelagerte kommunale Straßennetz der Stadt Pocking und der umliegenden Gemeinden erzwungen wird.

Die Staatsregierung wird aufgefordert, dem Landtag innerhalb von sechs Monaten über den Stand der Verhandlungen und die Ergebnisse der verkehrstechnischen Prüfung zu berichten.

Begründung:

Die aktuelle logistische Positionierung der Grenzkontrollstelle im Raum Pocking führt zu einer erheblichen und vermeidbaren strukturellen Verkehrsbehinderung in der gesamten Region. Durch die Durchführung der Kontrollen an der jetzigen Position – die sich funktional hinter dem Knotenpunkt zur Bundesstraße B 12 befindet – wird der fließende Verkehr auf einer der wichtigsten überregionalen Verkehrsachsen Niederbayerns unnötig ausgebremst.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de - Dokumente abrufbar. Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de – Aktuelles/Sitzungen zur Verfügung.

Das Hauptproblem dieser Anordnung liegt in der massiven Rückstauproblematik. Staut sich der Verkehr aufgrund der Kontrollmaßnahmen zurück, blockiert dieser regelmäßig die Ein- und Ausfahrtschleifen zur B 12 sowie das angrenzende regionale Straßennetz. Dies hat zur Folge, dass auch Pendler, der regionale Wirtschaftsverkehr sowie Rettungskräfte blockiert werden, die die Autobahn gar nicht grenzüberschreitend nutzen wollen, sondern lediglich auf die B 12 wechseln oder aus dem Umland zufahren möchten.

Aus staatspolitischer und verkehrslogistischer Sicht muss eine Binnengrenzkontrolle ihrem Namen gerecht werden und sich räumlich unmittelbar an der tatsächlichen Grenze abspielen. Nur eine Platzierung direkt vor oder unmittelbar nach dem Grenzübertritt stellt sicher, dass ausschließlich der tatsächlich grenzüberschreitende Verkehr von den Maßnahmen erfasst wird. Das Umland sowie kreuzende Bundesstraßen wie die B 12 müssen von den betrieblichen Auswirkungen der Kontrollen freigehalten werden, um volkswirtschaftliche Schäden und Gefahrensituationen durch stehenden Verkehr auf Schnellstraßen abzuwenden.

Bayerischer Landtag

19. Wahlperiode 28.09.2026 **Drucksache** 19/**13598**

Antrag

der Abgeordneten **Jörg Baumann, Richard Graupner, Stefan Löw** und **Fraktion (AfD)**

Strafmündigkeit auf 12 Jahre absenken – kriminellen Netzwerken den Zugriff auf Kinder als Tatwerkzeuge entziehen

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, im Bundesrat eine Gesetzesinitiative einzubringen und sich gegenüber der Bundesregierung mit Nachdruck dafür einzusetzen, dass die Strafmündigkeit von derzeit 14 auf 12 Jahre herabgesetzt wird. Hierzu sind § 19 des Strafgesetzbuches (StGB) und § 1 Abs. 2 des Jugendgerichtsgesetzes (JGG) entsprechend zu ändern und die erforderlichen Folgeänderungen im Jugendstrafrecht vorzunehmen.

Dabei ist sicherzustellen, dass die strafrechtliche Verantwortlichkeit auch bei 12- und 13-Jährigen gemäß § 3 JGG von der im Einzelfall festzustellenden sittlichen und geistigen Reife abhängt und sich die Rechtsfolgen am Erziehungsgedanken des § 2 Abs. 1 JGG ausrichten.

Begründung:

Das am 15. September 2026 vorgestellte Bundeslagebild Organisierte Kriminalität 2025 des Bundeskriminalamts belegt eine besorgniserregende Entwicklung. Bundesweit wurden 683 Ermittlungsverfahren gegen Gruppierungen der Organisierten Kriminalität geführt und 7 988 Tatverdächtige ermittelt, von denen knapp zwei Drittel nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besaßen. Dabei wiesen rund 69 Prozent der Verfahren einen internationalen Bezug auf. Zugleich agieren die Banden immer brutaler: Die Zahl der vollendeten Tötungsdelikte stieg gegenüber dem Vorjahr von 13 auf 20, die der vollendeten Körperverletzungen von 77 auf 100. Die Zahl der Verfahren, in denen Gewaltkriminalität den Schwerpunkt bildete, hat sich von 11 auf 31 nahezu verdreifacht.

Besonders alarmierend ist der Befund, dass kriminelle Netzwerke über soziale Medien und Messenger-Dienste gezielt Minderjährige – bis hinunter zu 13-Jährigen – als ausführende Täter anwerben. Gegen vergleichsweise geringe Geldbeträge werden sie, vor allem im Umfeld des Rauschgifthandels, für Schussabgaben, Sprengstoffanschläge und die Einschüchterung von Konkurrenten eingesetzt. Die Auftraggeber sitzen häufig im Ausland und treten mit den Tätern ausschließlich über digitale Kanäle in Kontakt. Die Deutsche Polizeigewerkschaft hat daraus am 16. September 2026 Konsequenzen gezogen und ihre Forderung nach einer Strafmündigkeit ab 12 Jahren bekräftigt. Ihr stellvertretender Bundesvorsitzender weist darauf hin, dass kriminelle Netzwerke Minderjährige gerade deshalb rekrutieren, weil sie sich davon geringere oder kaum strafrechtliche Konsequenzen versprechen.

Zudem gilt es zu berücksichtigen, dass nach der Polizeilichen Kriminalstatistik 2025 die Gewaltkriminalität insgesamt zwar um 2,3 Prozent und die Zahl tatverdächtiger Jugendlicher um 7,4 Prozent zurückgegangen ist – die Zahl tatverdächtiger Kinder im Bereich der Gewaltkriminalität jedoch erneut um 3,3 Prozent auf rund 14 200 gestiegen ist.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de - Dokumente abrufbar. Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de – Aktuelles/Sitzungen zur Verfügung.

Während sich die Lage bei den strafmündigen Altersgruppen entspannt, verschiebt sich die schwere Gewalt in die Altersgruppe, die der Staat strafrechtlich nicht erreicht.

Nach § 19 StGB ist schuldunfähig, wer bei Begehung der Tat noch nicht 14 Jahre alt ist. Ein Strafverfahren ist damit selbst nach schwersten Taten ausgeschlossen. Es bleiben allein Maßnahmen der Jugendhilfe und des Familiengerichts, deren Wirksamkeit maßgeblich von der Mitwirkung der Eltern abhängt. Die Hintermänner sind zwar ihrerseits strafbar, etwa als mittelbare Täter nach § 25 Abs. 1 Alt. 2 StGB oder nach § 30a Abs. 2 Nr. 1 des Betäubungsmittelgesetzes, agieren aber anonym und vom Ausland aus und entziehen sich so regelmäßig dem Zugriff der Ermittler. Im Ergebnis bleibt der einzige greifbare Beteiligte – das ausführende Kind – strafrechtlich folgenlos. Genau auf diesem Kalkül beruht das Geschäftsmodell.

Eine Strafmündigkeitsgrenze von 12 Jahren ist weder neu noch exotisch. Schon das Reichsstrafgesetzbuch von 1871 knüpfte die Strafmündigkeit an die Vollendung des 12. Lebensjahres. Erst das Jugendgerichtsgesetz von 1923 hob sie auf 14 Jahre an. In den Niederlanden und in Kanada liegt die Grenze heute bei 12 Jahren, in der Schweiz sowie in England und Wales sogar bei 10 Jahren.

Es geht nicht darum, Kinder ins Gefängnis zu bringen. Das Jugendstrafrecht ist Erziehungsstrafrecht: Es stellt mit Weisungen, Erziehungsbeistandschaft und Zuchtmitteln ein abgestuftes Instrumentarium bereit, Jugendstrafe bleibt Ultima Ratio. Die Reifeprüfung nach § 3 JGG gewährleistet zudem, dass nur zur Verantwortung gezogen wird, wer das Unrecht seiner Tat einsehen und danach handeln kann. Der entscheidende Gewinn liegt darin, dass schwerste Taten künftig in einem förmlichen Verfahren vor dem Jugendgericht unter Mitwirkung der Jugendgerichtshilfe aufgearbeitet werden und verbindliche, durchsetzbare Rechtsfolgen nach sich ziehen können.

Die Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz Stefanie Hubig (SPD) hat eine Absenkung der Strafmündigkeit im Februar 2026 ausdrücklich abgelehnt. Die CSU-Landesgruppe im Bundestag hat im Januar 2026 ein gerichtliches „Verantwortungsverfahren“ für Kinder unter 14 Jahren ins Gespräch gebracht, der Staatsminister der Justiz Georg Eisenreich zuvor lediglich eine Studie gefordert. Prüfaufträge und Positionspapiere schützen jedoch kein einziges Opfer. Die Staatsregierung ist daher aufgefordert, den Worten Taten folgen zu lassen und die Initiative im Bundesrat zu ergreifen.

Bayerischer Landtag

19. Wahlperiode 16.10.2026 **Drucksache** 19/**13997**

Antrag

der Abgeordneten **Jörg Baumann, Richard Graupner, Stefan Löw, Rene Dierkes, Christoph Maier, Martin Böhm, Dieter Arnold** und **Fraktion (AfD)**

Rückkehr zum Abstammungsprinzip im Staatsangehörigkeitsrecht – Geburtsortsprinzip abschaffen

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, sich auf Bundesebene – insbesondere durch eine eigene Gesetzesinitiative des Freistaates im Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 1 Grundgesetz (GG) – dafür einzusetzen, dass das Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG) wie folgt geändert wird:

– § 4 Abs. 3 StAG (Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch Geburt im Inland) wird ersatzlos gestrichen.

– Der Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch Geburt richtet sich künftig – wie vor Inkrafttreten der Reform des Staatsangehörigkeitsrechts zum 1. Januar 2000 – ausschließlich nach dem Abstammungsprinzip gemäß § 4 Abs. 1 StAG.

Begründung:

Bis zum Inkrafttreten der Reform des Staatsangehörigkeitsrechts vom 15. Juli 1999 (BGBl. I, S. 1618) zum 1. Januar 2000 galt in Deutschland – wie bereits nach dem Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz von 1913 – ausschließlich das Abstammungsprinzip: Die deutsche Staatsangehörigkeit erwarb, wer von einem deutschen Elternteil abstammte. Erst die damalige rot-grüne Bundesregierung führte mit § 4 Abs. 3 StAG ergänzend das Geburtsortsprinzip ein: Seither erwerben auch in Deutschland geborene Kinder ausländischer Eltern automatisch die deutsche Staatsangehörigkeit, wenn ein Elternteil zum Zeitpunkt der Geburt seit mindestens fünf Jahren – ursprünglich acht Jahren, verkürzt durch das zum 27. Juni 2024 in Kraft getretene Gesetz zur Modernisierung des Staatsangehörigkeitsrechts – rechtmäßig in Deutschland lebt und über ein unbefristetes Aufenthaltsrecht verfügt. Statt die Voraussetzungen zu verschärfen, ist der Gesetzgeber damit den entgegengesetzten Weg gegangen.

Die Staatsangehörigkeit ist mehr als eine Formalie: Sie begründet die vollen staatsbürgerlichen Rechte, einschließlich des Wahlrechts, und sollte nach Auffassung der Antragsteller der Schlusspunkt eines gelungenen und nachgewiesenen Integrationsprozesses sein – nicht dessen automatischer Ausgangspunkt allein aufgrund des Geburtsorts. Das Geburtsortsprinzip entkoppelt den Erwerb der Staatsangehörigkeit von der tatsächlichen Integrationsleistung und wird durch die seit 2024 grundsätzlich zugelassene Mehrstaatigkeit zusätzlich von der eindeutigen Bindung an den deutschen Staat gelöst. Mit einer Rückkehr zum reinen Abstammungsprinzip stünde Deutschland zudem nicht allein: Österreich etwa kennt bis heute kein Geburtsortsprinzip und vergibt seine Staatsbürgerschaft ausschließlich nach Abstammung.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de - Dokumente abrufbar. Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de – Aktuelles/Sitzungen zur Verfügung.

Der islamistisch motivierte Terroranschlag auf den Christopher Street Day in Berlin am 25. Juli 2026 hat die rechtspolitische Debatte über das deutsche Staatsangehörigkeitsrecht insgesamt neu entfacht. Bundeskanzler Friedrich Merz, Bundesminister des Innern Alexander Dobrindt und Ministerpräsident Dr. Markus Söder haben in der Folge öffentlich Reformen des Staatsangehörigkeitsrechts ins Gespräch gebracht. Diese Debatte darf sich nach Auffassung der Antragsteller nicht auf die Frage des nachträglichen Entzugs bereits erworbener Staatsangehörigkeit beschränken, sondern muss auch die Voraussetzungen des Erwerbs der Staatsangehörigkeit von Geburt an umfassen.